

Vorwort

(Auszug)

Am 3. 11. 1982 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden: Der Gesetzgeber des 1980 in Kraft getretenen Sorgerechtsgesetzes hat gegen das Grundgesetz verstoßen, indem er in § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB geregelt hat, dass die elterliche Sorge bei der Scheidung einem Elternteil allein zu übertragen ist. Seit dieser Entscheidung, seit mehr als 15 Jahren, war der Gesetzgeber aufgerufen, eine verfassungsmäßige Regelung zu verabschieden und das Recht der elterlichen Sorge zu reformieren.

Die Kindschaftsrechtsreform hat den Charakter einer echten, großen Reform auf dem Gebiet des Familien- und des damit verbundenen Verfahrensrechts. Sie wird auf die Arbeit aller Berufsgruppen, die in familienrechtlichen Angelegenheiten und Verfahren tätig sind, insbesondere auf die Arbeit der Rechtsanwälte, Familienrichter und Jugendämter erhebliche Auswirkungen haben. Zu hoffen ist auch, dass das neue Recht positive gesellschaftliche Veränderungen bewirkt, dass sich insbesondere im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung von Ehe- und Lebenspartnern das Leitbild durchsetzt: Ehepartner können sich als Eltern nicht scheiden lassen; sie behalten die elterliche Verantwortung!

Die tragenden Leitgedanken der Reform haben in den letzten Jahren bei der überwiegenden Zahl der Angehörigen der Berufsgruppen Anerkennung gefunden, die sich auf familienrechtlichem Gebiet bzw. in der Trennungs- und Scheidungsberatung betätigen. Viele maßgebliche Fachleute sind seit langem für gesetzliche Neuregelungen eingetreten.

Streit gab es nur darüber, ob auch in Zukunft bei den Ehescheidungen das Gericht von Amts wegen die elterliche Sorge regeln oder ob dies nur auf Antrag geschehen soll.

Die wesentlichen Leitgedanken des neuen Kindschaftsrechts verdienen es, immer wieder in das Bewusstsein der beteiligten Berufsgruppen und der Öffentlichkeit gerückt zu werden:

- Stärkung der Rechte aller Kinder ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eltern verheiratet oder nicht verheiratet sind;
- Respektierung der Autonomie der Familie, insbesondere der Scheidungsfamilie durch den Staat;
- Förderung der Elternverantwortung bei Trennung und Scheidung;

In der Vergangenheit haben viele Betroffene und Rechtsanwender die teils verfassungswidrigen, teils unsinnigen bzw. überholten gesetzlichen Regelungen beklagt und gegen die schleppende Arbeitsweise des Gesetzgebers protestiert. Auch wenn die jetzige Reform ein großer Fortschritt ist und die Rechtsstellung der Kinder in unserer Gesellschaft wesentlich verbessert, gibt es weiterhin unzureichende Vorschriften und Mißstände bei gesetzlichen Normen.

Es ist deshalb Aufgabe der Rechtsanwälte, Familienrichter und aller anderen, die auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, insbesondere im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung der Eltern tätig sind, für den einzelnen Fall Lösungen zu finden, die dem Wohl der Kinder und Eltern dienen. Dies kann durch Anwendung gesetzlicher Vorschriften erfolgen oder auch im Rahmen freier Vereinbarungen.

Ganz besonders sind die Rechtsanwälte aufgefordert, in ihrer Berufspraxis noch stärker als bisher das Wohl der Kinder und der Familien zu berücksichtigen. Sie sind nicht nur Interessenvertreter eines Elternteils, für den es Prozesse zu gewinnen gilt. Vielmehr sind sie, wenn sie in Familiensachen ihren Beruf verantwortlich ausüben wollen, als Organ der Rechtspflege, als Träger und Gestalter der Rechtskultur in ganz besonderem Maße für die Umsetzung der Reform verantwortlich.

Aus diesem Grund war es mir ein besonderes Anliegen, in das vorliegende Werk Gedanken und Anregungen zur künftigen Arbeitsweise der Anwälte in Scheidungssachen aufzunehmen.

München, im Januar 1998
Harro Graf von Luxburg